

Mehrzweckhallenordnung der Ortsgemeinde Wallmenroth



Die Mehrzweckhalle einschließlich aller zugehörigen Einrichtungen ist von jedem Benutzer pfleglich zu behandeln. Wahrung von Anstand und Ordnung sind Vorbedingung für ihre Benutzung.

1. Die Mehrzweckhalle kann nur von solchen Vereinen, Organisationen oder Gruppierungen benutzt werden, die eine gültige **Genehmigung der Ortsgemeinde Wallmenroth** besitzen. Außer den zugewiesenen Hallenräumen dürfen keine sonstigen vorhandenen Räumlichkeiten ohne Absprache in Anspruch genommen werden.
2. Die **Ortsgemeinde Wallmenroth** übernimmt **keinerlei Haftung** für Schäden irgendwelcher Art, die den Vereinen, ihren Mitgliedern oder Besuchern aus der Benutzung der Mehrzweckhalle erwachsen.
3. Die **Vereine haften** für alle Schäden an den Geräten, die nicht auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind; desgleichen haften sie **für alle selbstverschuldeten Beschädigungen** der Halle und ihrer Einrichtungen. Die Sicherheit der Geräte ist durch die Übungsleiter laufend zu beobachten und zu überprüfen. Soweit irgendwelche Mängel festgestellt werden, sind diese **unverzüglich dem Ortsbürgermeister mitzuteilen**. Die Benutzung dieser Geräte ist nach Feststellung der Mängel einzustellen. Sofern sich irgendwelche Bedenken wegen der **Sicherheit** einzelner Geräte ergeben sollten, ist schriftlich Meldung an die Verbandsgemeindeverwaltung Betzdorf zu machen, damit eine fachliche Überprüfung veranlasst werden kann.
4. Die **Ortsgemeinde Wallmenroth wird von Ersatzansprüchen freigestellt**, die von den Benutzungsberechtigten oder Dritten insbesondere wegen Körperschäden, Sachschäden oder wegen des Verlustes von Sachen geltend gemacht werden, es sei denn, dass der zum Ersatz verpflichtende Umstand auf ein Verschulden der Ortsgemeinde Wallmenroth zurückzuführen ist.
5. Die **vereinbarten Benutzungszeiten** sind unbedingt einzuhalten. Näheres regelt ein jährlich aktualisierter Belegungsplan.
6. **Außerhalb der** von den Vereinen und anderen **Benutzern angegebenen Zeiten bleibt die Halle grundsätzlich geschlossen**. In den Sommerferien bleibt die Halle (i.d.R.) während der ersten Woche für die Grundreinigung geschlossen.
7. Die **Halle** darf bei **Sportnutzungen** nur in Begleitung eines **verantwortlichen Übungsleiters** und **nur mit sauberen Sportschuhen mit abriebfreien hellen Sohlen** betreten werden. (Sportschuhe erst im Umkleideraum anziehen!) Schuhe mit Stollen sind nicht zulässig. Die Hallenflächen dürfen nicht **mit Straßenschuhen betreten** werden. Falls Zuschauer in die Halle gelangen sollen, ist der Zuschauerteil abzutrennen und mit einem Schutzboden auszulegen.
 - 7.1 Ohne den verantwortlichen Übungsleiter ist das Betreten der Sporthalle nicht gestattet. **Der Übungsleiter hat als erster die Sporthalle zu betreten und soll sie als letzter verlassen.**
 - 7.2 Die **Benutzung der Sportgeräte** ist nur nach Genehmigung des Verantwortlichen möglich.
 - 7.3 Vor Beginn der Übungsstunden haben sich Übungsleiter vom ordnungsgemäßen Zustand der Einrichtungen in Sporthalle und Nebenräumen zu überzeugen. Die Geräte und Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. **Schäden sind sofort (spätestens am nächsten Werktag) dem Ortsbürgermeister zu melden**. Die Benutzer haften für alle von ihnen verursachten Schäden.
 - 7.4 Spiele, die Dachsäden verursachen, sind nicht gestattet. In der für Ballspiele geeigneten Sporthalle dürfen alle Hallensportarten mit den für die Halle geeigneten Spielgeräten ausgeübt werden.
 - 7.5 **Rauchen sowie das Mitbringen von Tieren sind in der Sporthalle und in allen sonstigen Räumen, Umkleideräumen etc., untersagt**. Auch Speisen und Getränke dürfen in der Sporthalle nicht verabreicht werden. Zur Vermeidung von Unfällen sollte das Mitbringen von Glasflaschen in Sporthalle, Umkleide- und Duschräume unterbleiben.

8. Die Halle darf bei **sonstigen Nutzungen** nur bei **Anwesenheit eines Verantwortlichen** betreten werden. Die Hallenflächen sind vorher mit einem Schutzboden auszulegen. Diesbezügliche Einzelheiten sind vor der Veranstaltung mit der Ortsgemeinde abzusprechen.
- 8.1 Bei nichtsportlichen Nutzungen sind **Rauchen und Alkoholkonsum** sowie das **Mitbringen von Tieren** sowie das **Zubereiten oder Anbieten von Speisen und Getränken** vor der Veranstaltung mit der **Ortsgemeinde abzusprechen**.
9. Um **Diebstähle** zu vermeiden, sind die **Umkleieräume (Garderoben)** zum Flur hin **zu verschließen**.
10. Nach Ablauf der Benutzungszeit hat der Verantwortliche sich davon zu überzeugen, dass die Halle in einem ordnungsgemäßen Zustand befindet und Fenster und Türen verschlossen sind. Nach dem Duschen bis zum Verlassen der Turnhalle sind die Fenster zu öffnen, damit der Wasserdampf abziehen kann und keine Schimmelpilze entstehen können. Vor dem Verlassen der Halle sind Wasserhähne und Duschen sowie Beleuchtung und Heizung zu überprüfen und ggf. abzustellen. **Insbesondere sind die benutzten Geräte wieder an den hierfür vorgesehenen Platz zu stellen.**
11. Der **Zugang** zur Mehrzweckhalle erfolgt ausschließlich über die **Haupteingänge**.
12. Die **Hallenschlüssel** dürfen **keinesfalls an Dritte** weitergegeben werden.
13. Das **Abstellen von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern** im Bereich des Hallengeländes ist nur auf den hierfür eigens geschaffenen **Stellplätzen** zulässig. Das Abstellen von Fahrrädern ist weder in der Halle noch in den Nebenräumen erlaubt.
14. Die **vorhandenen Geräte** dürfen **nicht aus der Halle** entnommen werden, um anderenorts verwendet zu werden. Zur Einbringung eigener Gegenstände ist die Genehmigung der Ortsgemeinde erforderlich.
15. Fluchtwege sind frei zu halten, wie auf dem Flucht- und Rettungswegeplan zu ersehen.
16. Jede Nutzung ist in dem ausgelegten **Betriebsbuch** durch den Verantwortlichen zu notieren. Schäden oder sonstige Feststellungen in der Halle sind zu vermerken.
17. **Den Weisungen des Gemeindearbeiters bzw. Hallenwartes ist Folge zu leisten.**
18. Bei angekündigten **Veranstaltungen von Seiten der Ortsgemeinde Wallmenroth** besteht kein Recht auf die Übungszeit.
19. Bei **Nichtbeachtung** der Hallenordnung kann die **Genehmigung** für die weitere Benutzung **entzogen** werden.
20. Die Ortsgemeinde behält sich eine jederzeitige Änderung oder Ergänzung der vorstehenden Bedingungen vor.
21. Weitere Einzelheiten können in einem **Mietvertrag** geregelt werden.



(Michael Wäschenbach)
-Ortsbürgermeister-

Wallmenroth, im Februar 2020